

Allgemeine Einkaufsbedingungen der helcotec Chemie und Technik GmbH für den B2B-Verkehr - Stand: 12.09.2018

I. Allgemeines

1. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Bestellung an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
4. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
5. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen. Wir sind Verbots- bzw. Verzichtskunde.

II. Liefertermin und Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Nettobestellwertes zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.
3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist eine Lieferanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unser Geschäftssitz in Mönchengladbach als Erfüllungsort.

III. Lieferung, Preisstellung

1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die von uns in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Fehlen die Unterlagen oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Uns hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf seine Kosten auf unser Verlangen zurückzunehmen.
4. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an die in der Bestellung von uns angegebene Lieferanschrift.

IV. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

1. Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung von uns geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
2. Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Skontoabzug, soweit vereinbart, ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

V. Mängelansprüche, Produkthaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter gegen uns freizustellen, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu und weist uns dies, auf unser Verlangen hin, nach.

VI. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber uns bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
5. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit unaufgefordert anzuzeigen.

VII. Beistellung

1. Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die überlassenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen uns oder Marken von uns nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

IX. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 9.1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so hat er uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

X. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständig, mangelhaft oder zu spät vorgenommenen Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant kann gegen unsere Forderung nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, als sein Gegenanspruch durch uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder er in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung steht.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.